

P.b.b.

Verlagspostamt
1200 Wien

380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 16. März 2000

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

6. Meldung des Direktverkaufs gemäß Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV)

- Merkblatt über den Direktverkauf von Milch und Milchprodukten
- Ausfüllanleitung zur "Meldung des Direktverkaufs"

Hinweis: Sollten Sie als meldepflichtiger Landwirt keine Zusendung eines vorausgefüllten Meldeformulares erhalten haben, steht Ihnen am Ende dieser Verlautbarung ein Leerformular zum Ausdrucken zur Verfügung!

Nr. 6.

Meldung des Direktverkaufs gemäß Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV)

MERKBLATT

ÜBER DIREKTVERMARKTUNG VON MILCH UND MILCHERZEUGNISSEN

1. DEFINITION DES DIREKTVERKAUFS VON MILCH ODER MILCHERZEUGNISSEN:

Unentgeltliche Überlassung oder Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen an den Verbraucher **ohne** Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIREKTVERKAUF BZW. PFLICHTEN DER DIREKTVERKÄUFER:

Jede Form der Vermarktung von Milch bedarf einer Referenzmenge! Soweit keine (ausreichende) Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote) zugeteilt ist, kann mittels Handelbarkeit oder Leasing eine Direktverkaufs-Referenzmenge erworben bzw. erhöht werden. Zu den Aufzeichnungspflichten wird auf die Ausfüllanleitung zur Meldung des Direktverkaufs verwiesen.

Achtung: Direktvermarkter, welche kein von der Agrarmarkt Austria vorgedrucktes Meldeformular erhalten haben, müssen ein bei ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlichliches Leerformular verwenden bzw. können sich dieses Leerformular auch von der Internet-homepage der Agrarmarkt Austria als „pdf-Dokument“ herunterladen.

3. WANN LIEGT DIREKTVERKAUF VOR:

Direktverkauf liegt vor, wenn die Milch am landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt, dort behandelt, bearbeitet oder verarbeitet wird und dann direkt zum menschlichen Verbrauch an Letztverbraucher oder an Einzelhändler, Großhändler, Verarbeitungsbetriebe oder Großverbraucher abgegeben wird. Als Verarbeitungsbetriebe sind in diesem Zusammenhang Betriebe zu verstehen, die Milch und/oder Milcherzeugnisse (z.B. Rahm) einsetzen, aber keine Milchprodukte herstellen (z.B. Bäckereien). Die Abgabe von Milch an andere Landwirte zur Verfütterung stellt eine Abgabe an Großverbraucher dar.

Die Agrarmarkt Austria stellt für den jeweiligen Einzelfall fest, ob die Bedingungen für das Vorliegen eines Direktverkaufs eingehalten sind.

4. WANN LIEGT KEIN DIREKTVERKAUF VOR:

Lieferungen an Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung von Milch und Verarbeitung von Milch zu Milchprodukten umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, zählen **nicht** als Direktvermarktung.

In einem Unternehmen, das als Abnehmer zugelassen ist, kann **keinesfalls** eine Behandlung, Be- oder Verarbeitung von Milch im Rahmen eines Direktverkaufs erfolgen.

Die Lieferung von Rohmilch zur Bearbeitung (z.B. an eine gemeinschaftlich betriebene Anlage) stellt **keinen** Direktverkauf dar. Dabei ist es unerheblich, ob der Landwirt Miteigentümer dieser Anlage, in der die Milch behandelt, be- oder verarbeitet wird, ist.

5. SONDERFORMEN DER DIREKTVERMARKTUNG:

Behandelt, bearbeitet oder verarbeitet ein Landwirt seine Milch in einer Anlage, an der er beteiligt ist, selbst und getrennt von Milchmengen anderer Landwirte, ist Folgendes zu beachten: Ein Direktverkauf kann **nur** anerkannt werden, wenn der Landwirt vollständige Aufzeichnungen führt, aus denen der Rohstoffeinsatz, die hergestellten Produkte und die Lagerstände ersichtlich sind sowie die getrennte Behandlung, Be- bzw. Verarbeitung nachvollziehbar ist.

Die Agrarmarkt Austria stellt auch hier für den jeweiligen Einzelfall fest, ob die Bedingungen für das Vorliegen eines Direktverkaufs eingehalten sind. Diese Prüfung bezieht sich auch auf die/das Anlage/Unternehmen, in der /dem die Milch behandelt, be- oder verarbeitet wird. Ist die umfassende Prüfung (Landwirt einschließlich Anlage) nicht möglich, kann **kein** Direktverkauf anerkannt werden und es ist von einer Lieferung an einen (nicht zugelassenen) Abnehmer auszugehen.

Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags abgegeben werden, **gelten als Lieferungen** und unterliegen daher der Verrechnung im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge. Der Einsatz betriebsfremder Personen zur Bearbeitung oder Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen für die Direktvermarktung ist als Lohnverarbeitung zu werten.

AUSFÜLLANLEITUNG

ZUR "MELDUNG DES DIREKTVERKAUFS"

Die Grundlage für das Ausfüllen der "**Meldung des Direktverkaufs**" sind die von jedem Direktvermarkter zu führenden täglichen Aufzeichnungen, die nach Produkten gegliedert sein müssen. **Diese täglichen Aufzeichnungen über den Direktverkauf sind nicht an die Agrarmarkt Austria zu schicken**, sondern müssen bis zum Ende des **dritten** auf die Entstehung der Aufzeichnungen folgenden Kalenderjahres sicher und geordnet **am Betrieb** aufbewahrt und für allfällige Kontrollen bereitgehalten werden. (Das ist für die Aufzeichnungen des Zwölfmonatszeitraums 1999/2000 der 31.12.2003.)

Die Verwendung von Milch und/oder Milchprodukten im eigenen Haushalt (Eigenverbrauch) und die Verfütterung von Milch an Tiere im eigenen Betrieb **gilt nicht als Direktvermarktung**.

Jedem Direktvermarkter, der bei der Agrarmarkt Austria mit einer Direktverkaufs-Referenzmenge registriert ist, wird nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums ein Meldeformular zugeschickt. Sollten die am Meldeformular vordruckten Stammdaten (Bewirtschafter, Adresse) nicht aktuell sein, können Änderungen am Meldeformular vorgenommen werden. Ein Bewirtschafterwechsel ist jedoch immer mit dem bei der Bezirksbauernkammer erhältlichen Bewirtschafterwechselformular an die Agrarmarkt Austria zu melden.

Die Meldung des Direktverkaufs muß **rechtzeitig** (frühestens ab 1. April nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums und spätestens bis 10. Mai) und vollständig ausgefüllt in der Agrarmarkt Austria einlangen.

Ein **verspätetes Einlangen** der Meldung hat zur Folge, dass Sie aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 einen Strafbetrag von mindestens 20 EURO (das entspricht ATS 275,-) zu entrichten haben, bzw. bei Überschreiten Ihrer Direktverkaufs-Referenzmenge den dafür vorgeschriebenen Betrag.

ABGABE VON MILCH / MILCHPRODUKTEN AN LETZTVERBRAUCHER

AUFZEICHNUNGEN: Für jene Direktvermarkter, die Milch und/oder Milchprodukte nur an Letztverbraucher abgeben (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Milchautomat ...) ist eine täglich geführte Mengennotiz in einem "Milchheft" bzw. Kalender ausreichend. Die namentliche Nennung der Kunden ist nicht erforderlich. Nimmt allerdings ein Kunde regelmäßig größere Mengen Milch oder Milchprodukte ab, wird empfohlen, Name und Adresse zu notieren, um den Absatz glaubhaft machen zu können.

ANGABEN AM MELDEFORMULAR: In der Spalte **Abgabe von Milch / Milchprodukten an Letztverbraucher** sind die jeweils abgesetzten Mengen von Milch und/oder Milchprodukten sowohl in Produktgewicht (Produkt-kg) als auch UMGERECHNET **in Milch-kg** anzugeben!

ABGABE VON MILCH / MILCHPRODUKTEN AN GROBHÄNDLER, GROßVERBRAUCHER UND EINZELHÄNDLER

AUFZEICHNUNGEN: Bei Direktvermarktung an Großhändler, Einzelhändler, Großverbraucher (Hotel, Krankenhaus, Gasthaus, Schulmilch-Lieferungen ...) sind die Mengenangaben für jeden Kunden mit Angabe des Namens (bzw. Firma) und der Anschrift erforderlich. Diese Kunden **müssen** auf dem Meldeformular angegeben werden.

ANGABEN AM MELDEFORMULAR: In der Spalte "Abgabe von Milch/Milchprodukten an Großhändler, Großverbraucher und Einzelhändler" sind die jeweils abgesetzten Mengen von Milch und/oder Milchprodukten sowohl in Produktgewicht (Produkt-kg) als auch UMGERECHNET in Milch-kg anzugeben! Bei Abgabe von Milch und/oder Milchprodukten an Großhändler, Großverbraucher und Einzelhändler muß auch die untere Tabelle am Meldeformular ausgefüllt werden (Anschrift von Gasthäusern, Supermärkten, Hotels, Schulen etc.). Auch die abgesetzten Mengen von Milch und/oder Milchprodukten an Großverbraucher müssen in dieser Tabelle für jeden Großverbraucher getrennt in Produkt-kg angeführt werden. Bei Abgabe von Milch an andere Landwirte zum Zwecke der Verfütterung ist die namentliche Nennung dieser Landwirte samt Adresse ebenfalls erforderlich.

UMRECHNUNG VON PRODUKT-KG IN MILCH-KG

Produkt-kg müssen am Meldeformular unbedingt mit folgendem, auch am Formular vordruckten, Umrechnungsschlüssel in Milch-kg umgerechnet werden.

UMRECHNUNGSSCHLÜSSEL:

1 Liter Milch	1,03 kg Milch	1 kg Käse: Hartkäse	13 kg Milch	1 kg Joghurt u. Sauermilch ..	1,0 kg Milch
1 kg Butter	22,50 kg Milch	Sonstiger Käse	11 kg Milch	1 kg Fruchtjoghurt	0,8 kg Milch
		1 kg Topfen, Frischkäse	8 kg Milch	1 kg Rahm	s. Formel *)

*) $1 \text{ kg Rahm} = \frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{-Fettgehalt des Rahms}}{100}$

BERECHNUNG BEI VERWENDUNG VON MAGERMILCH

Wird auf dem Betrieb ein fettreiches Produkt hergestellt, so darf nur dessen Menge selbst (und keinesfalls die bei der Erzeugung angefallene Magermilch zusätzlich!) in Milch-kg umgerechnet werden. Wird aus der angefallenen Magermilch daher ein Magertopfen oder Magerkäse hergestellt, sind diese Produkte nicht in die Meldung aufzunehmen, wenn die entsprechende Menge Butter angeführt ist.

Sollte jedoch die bei der Buttererzeugung angefallene Magermilch bei einer Käsegewinnung eingesetzt werden, beachten Sie bitte für die Berechnung der angefallenen Milch folgendes Beispiel:

Beispiel: Ein Direktvermarkter erzeugt 200 kg Butter und 800 kg Käse

Für die Butterproduktion werden aufgewendet::	200 kg x 22,5 kg	4.500 kg	kg Milch
Dabei fällt an Magermilch an:		4.500 kg	kg Milch
		- 200 kg	(erzeugte Butter)
		<u>= 4.300 kg</u>	Magermilch
Rechnerisch müssten für die Käseerzeugung aufgewendet werden:	800 kg x 13 kg	10.400 kg	Milch
Von dieser Vollmilchmenge muss die Magermilch aus der Butterproduktion abgezogen werden:		- 4.300 kg	Magermilch
Dies ergibt die für die Käseproduktion anrechenbare Kesselmilch von:		<u>= 6.100 kg</u>	
In Summe ergibt sich:		4.500 kg	
		+ 6.100 kg	
		<u>10.600 kg</u>	

Der Milcheinsatz für die Erzeugung von Butter und Käse beträgt daher 10.600 kg.

FOLGENDE TERMINE SIND FÜR DEN BEREICH DER DIREKTVERMARKTUNG VON BEDEUTUNG:

- 31. MÄRZ** Mit diesem Tag endet ein Zwölfmonatszeitraum (ZMZ). Bis zu diesem Termin sind alle täglichen Aufzeichnungen für die Meldung des Direktverkaufs zusammenzuzählen.
- 10. MAI** Einbringungsfrist für die **Meldung des Direktverkaufs** für den abgelaufenen ZMZ bei der Agrarmarkt Austria.
- 31. DEZEMBER** Einbringungsfrist für das Einreichen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen gem. § 39 Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV) mit Wirksamkeit für den laufenden ZMZ. (Umwandlung von A- in D-Quoten oder umgekehrt)
- 31. DEZEMBER** Anzeigefrist für die zeitweilige Übertragung gem. § 9 MGV - **Leasing** mit Wirksamkeit für den laufenden ZMZ. (Nur für endgültig zugeteilte D-Quoten möglich)
- ENDE FEBRUAR** Anzeigefrist für die Übertragung gem. § 8 MGV - **Handelbarkeit** mit Wirksamkeit für den laufenden ZMZ. (Nur für endgültig zugeteilte D-Quoten möglich)

Bei einer Übertragung der Direktverkaufs-Referenzmenge gem. § 8 und § 9 MGV beachten Sie bitte Folgendes: Verfügt der Betriebsinhaber, der eine Direktverkaufs-Referenzmenge abgibt, auch über eine Anlieferungs-Referenzmenge, muß die Anzeige der Übertragung an den für den abgebenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer (Molkerei) erfolgen. Verfügt der abgebende Betriebsinhaber über keine Anlieferungs-Referenzmenge, muß die Anzeige der Übertragung bei der Agrarmarkt Austria erfolgen.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Schulmilch und Schulmilchprodukte sind bis spätestens zum Ende des vierten Monats zu stellen, der auf den Liefermonat folgt.

WEITERS BEACHTEN SIE BITTE UNBEDINGT:

Erfolgt trotz Mahnung keine (rechtzeitige) Meldung des Direktverkaufs an die Agrarmarkt Austria, ist die Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen (Verfall der Direktverkaufs-Referenzmenge) und es ist trotzdem ein **Strafbetrag** fällig. Bei Nichtvermarktung (kein Ab-Hof-Verkauf) im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 ist jedenfalls eine Meldung des Direktverkaufs, deutlich lesbar als **Leermeldung** gekennzeichnet, fristgerecht abzugeben. In diesem Fall fällt die D-Quote in die einzelstaatliche Reserve, sie kann aber grundsätzlich bis 31.12. des zweiten darauffolgenden Zwölfmonatszeitraums (31.12.2001) aufgrund eines entsprechenden, formlosen Antrags wiederzuteilt werden. Für die Wiederzuteilung muß allerdings eine bereits wieder getätigte Direktvermarktung im Ausmaß von mindestens 15 % der verfallenen Menge nachgewiesen werden.

DIE AGRARMARKT AUSTRIA ERSUCHT SIE ABSCHLIEßEND, IM EIGENEN INTERESSE DEN OBEN ANGEFÜHRTEN VERPFLICHTUNGEN NACHZUKOMMEN UND WÜNSCHT IHNEN IM RAHMEN IHRER TÄTIGKEIT ALS DIREKTVERMARKTER VIEL ERFOLG!

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch
und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97).
Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen
nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb
nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes
sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€2,18) je Stück für
das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung
des Verkaufspreises abgegeben.

